

Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unsere Hoffe,
Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift
für
Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verfassen mit politischer Fundament u. einem Feuilleton.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
In Berlin anst. vierteljährlich 2 Mark 40 Pf.
monatlich 20 Pf.
Eingangslohn

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens)
je 1/2-2 Bogen Folio.

Inserate:
die viergespaltene Petitzeile 35 Pf.
die ganze Seite 210 Mark.

Verantwortlicher Redacteur:
H. Jüterbod in Berlin.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
W. Charlottenstraße 27.

Donnerstag, den 4. September.

Stadtgericht.

Dritte Deputation.

Ein vermeintliches Unrecht geduldig zu ertragen, ist nicht Jedermanns Sache, und es giebt Tagen des Lebens, in welchen es besondere Schwierigkeiten macht, einen klaren Blick in die eigenen Rechtsbefugnisse und in die Anderer zu erhalten. Es entstehen sehr entschuldbare Verirrungen, welche aber leider zuweilen zu empfindlichen Verdrüsslichkeiten führen. Weisse Mäßigung in kritischen Fällen und die ruhige Verwahrung gegen Eingriffe in das eigene Recht bleiben die besten Schutzwehren.

Der Kaufmann Bernhard Fränkel hat in der Kaiserstraße Nr. 4 für sein Geschäft einen Holzplatz gemiethet, und es lagern hier ausschließlich die dem Miether gehörigen Vorräthe. Am 21. Mai erschien daselbst der Executions-Inspector Noë, um eine Execution gegen den Eigentümer des Platzes zu vollziehen. Herr Fränkel hielt sich für überzeugt, dem Beamten einen ausführlichen Ausweis über den Besitz des Platzes durch Miethsvertrag und über das Eigenthum der auf dem Platze lagernden Materialien durch Lieferungscheine u. s. w. gegeben zu haben, und verbat sich, daß der Inspector den Platz zur Vornahme einer Pfändung betrete. Der Beamte wich jedoch nicht, und da Herr Fränkel in seinem Widerstande beharrte, holte der Inspector zu seiner Unterstützung einen Schuhmann herbei. Es ist selbstverständlich, daß diese Vorgänge nicht ohne Erregung auf beiden Seiten abgingen, und der Inspector machte demnach eine Strafanzeige gegen Herrn Fränkel, weil derselbe sein, des Beamten, Auftreten ein „pöbelhaftes“ genannt und außerdem symbolisch angedeutet habe, den Inspector vom Platze werfen lassen zu wollen.

In Folge dieser Denunciation hatte Herr Fränkel unter der Anklage der Beleidigung vor dem Strafrichter zu erscheinen.

Der Angeklagte bestritt die Aeußerung „pöbelhaft“ und eben so, daß er symbolisch zu erkennen gegeben, den Inspector von dem Grundstück durch die Arbeiter entfernen lassen zu wollen. Dagegen giebt der Angeklagte zu, sich in großer Erregung befunden zu haben, und zwar aus dem Grunde, weil er zwei Tage zuvor dem Executions-Inspector Miethscontract und Gewerbeschein so wie Frachtbriefe über empfangene Waaren habe einsehen lassen. Es sei ihm, dem Angeklagten, daher unerfindlich gewesen, wie bei ihm in einer ihm völlig fremden Sache Execution habe vollstreckt werden sollen. Er habe sich auch für berechtigt gehalten, den Beamten, der sehr energisch vorgegangen und ihn, den Angeklagten, gestoßen und Gefäße mit Kohlen umgeworfen habe, vom Platze zu weisen.

Der Executions-Inspector Noë wiederholte, daß sich der Angeklagte, des Wortes „pöbelhaft“ gegen ihn bedient so wie auch durch Handbewegungen zu verstehen gegeben, daß er Arbeiter ihn, den Beamten, gewaltfam vom Platze bringen sollten.

Der vernommene Schuhmann bekundet, daß sich der Inspector ebenfalls in Aufregung befunden, daß derselbe den Angeklagten vom Platze gewiesen und ihm den Mund verboten habe. Letzteres könne möglicher Weise mit den Worten: „Halten Sie das Maul.“ geschehen sein. Zeuge kann sich nicht erinnern, daß das Wort „pöbelhaft“ gefallen; stellt jedoch die Möglichkeit nicht in Abrede.

Zwei Arbeiter sagen aus, daß der Inspector dem Angeklagten Schweigen geboten, und zwar in Worten, welche in ihren Kreisen als grob bezeichnet würden. Auch habe der Inspector den Angeklagten gestoßen.

Herr Fränkel stellte in Antrag, noch weitere 8 Zeugen darüber vernehmen zu wollen, daß das Auftreten des Inspectors wohl geeignet gewesen sei, zu verlesen.

Der Gerichtshof lehnte aber den Antrag ab, da die Zeugen ja nur bekunden sollten, was nicht unter Anklage liege.

Die königliche Staatsanwaltschaft hielt die Schuld des Angeklagten durch das Zeugniß des Executions-Inspectors für erbracht, um so mehr als die Entlastungszeugen diese Angaben nicht zu widerlegen vermochten. Die Staatsanwaltschaft beantragte eine Geldstrafe von 20 Mark, im Unvermögensfalle 4 Tage Gefängniß.

Der Gerichtshof erachtete den Angeklagten allerdings auch für schuldig, sprach sich jedoch dahin aus, denselben mit Strafe und Kosten verschonen zu müssen. Die incriminirten Aeußerungen seien als wirklich geschehen anzusehen, aber dieselben bei der Aufregung des Angeklagten wohl erklärlich.

Schwurgericht.

Der Ingenieur Herr Lehmann wohnt auf dem Grundstück Unterbaumstr. 8, woselbst er sich der Annehmlichkeit eines großen Gartens zu erfreuen hat, welcher theils durch einen sechsfüßigen Plankenzaun, theils durch eine eben so hohe massive Mauer eingefriedigt ist. In dieser letzteren befindet sich eine Thür, welche unausgeleßt unter Verschluss gehalten wird. In diesem großen Gartenraum hatte sich nun Herr Lehmann auch ein Hühnerhaus errichten lassen, welches er demnach als ein besonderer Freund dieser gefiederten Hausthiere mit zwanzig Hühnern und einem Hahn bevölkerte. Wenn sich nun auch die Thierchen der besondern Zuneigung der ganzen Familie ihres Eigentümers zu erfreuen hatten, so hielt man es doch für überflüssig, das Hühnerhaus noch besonders zu verschließen, sondern man klinkte des Abends einfach die Thür desselben zu, da es nur nöthig schien, Raubgehirer vom Stalle abzuhalten.

Diese Vorsorge war am Abend des 29. März d. J. seitens der erwachsenen Tochter des Herrn Lehmann wie gewöhnlich pünktlich geschehen, und es nahm am andern Morgen Wunder, die Thür des Hühnerhauses weit offen zu finden. Ueber die Ursache konnte man nicht lange im Zweifel sein; das ganze Federvieh war nämlich bis auf zwei Hühner verschwunden, welche erst nach längerem Suchen ganz schüchtern aus versteckten Winkeln des Gartens hervorkamen. Unzweifelhaft waren die fehlenden Lieblinge der Familie die Beute frecher Diebe geworden, welche, da sich die Gartenthür noch verschlossen fand, ihren Weg über den Zaun oder die Mauer genommen haben mußten.

Der Vorfall wurde sofort auf dem Polizei-Bureau des Reviers zur Anzeige gebracht, und die Befohlenen waren nicht wenig erstaunt, dorthelbst benachrichtigt zu werden, daß das Gestohlene den Dieben bereits abgenommen sei. Dies war nun auf folgende Weise geschehen: Am Abend des 29. März hatte sich etwa um 9 1/2 Uhr Abends der Nachtwächter Bod bereits in dem seiner Beaufsichtigung überwiesenen Bezirk eingefunden, zu welchem auch die Liebenwalderstraße gehört. Vor einem Hause dieser letzteren stand nun Herr Bod und gewahrte einen von der Reinickendorferstraße herkommenden Mann, welcher eine Bürde trug. Beim Näherkommen hörte der Beamte ganz deutlich unterdrückte Laute von Hühnern, weshalb er den Träger anhielt und examinierte. Der Angehaltene suchte zwar durch die mißgelaunte Erklärung: „Hören Sie mich nicht in meinem Geschäft, ich bin Federviehhändler, — einzuschüchtern; aber der erfahrene Beamte ließ sich nicht beirren, sondern nahm den Verdächtigen mit zur Polizeiwache, was freilich ohne Schwierigkeiten nicht abging, und wobei der Nachtwächter nicht verhindern konnte, daß der Transportirte einen der zwei auf den Schultern getragenen Säcke in der Gegend der Seestraße scinwärts von sich schleuderte. Dieser Sack, in welchem sich ein todtcs und sieben lebende Hühner befanden, wurde übrigens am andern Morgen von zwei Knaben gefunden.

In dem Sistrin erkannte man auf der Polizeiwache den 1826 gebornen, seit dem Jahre 1875 fünfmal wegen Diebstahls vorbestraften Arbeiter Gottlieb Scuras, welcher in dem andern Sack noch den Lehmann'schen Hahn und zwei Hühner, welche beide lebten, so wie sechs andere, welche todt waren, bei sich führte. Das ganze Federvieh wurde übrigens von dem oben erwähnten Befohlenen mit aller Bestimmtheit als sein Eigenthum recognoscirt.

Scuras wurde nun wegen Diebstahls unter Anklage gestellt und leugnete sowohl in der Voruntersuchung so wie auch in der gestrigen Audienz. Er behauptete, die Hühner von einem Unbekannten zum Tragen erhalten zu haben, welcher ihm dann beim Passiren des Beddings auch noch Schnaps aus einer Destillation zu holen aufgetragen hätte. Bei seiner Zurückkunft wäre dann der „Arian“ fort gewesen.

Es mochte nun den Geschworenen nicht wahrscheinlich dünken, daß der bekannte „Unbekannte“ ohne zwingenden Grund die Hühner so ohne Weiteres dem Angeklagten überlassen haben würde; sie erachteten Scuras vielmehr des schweren Diebstahls nach wiederholter Vorbestrafung wegen dieses Verbrechens für überführt, worauf der Gerichtshof auf 3 Jahre Zuchthaus, 3 Jahre Ehrverlust und Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannte.

Polizei- und Tages-Chronik.

Kosten in Privatklagesachen. Wer hat die Kosten zu tragen? Außergerichtliche Kosten, namentlich die eines Vertreters, welcher nicht Rechtsanwalt ist.

LXIV. Von den Abweichungen, welche die neue Reichsgesetzgebung gegenüber unserem heutigen Proceßrecht enthält, und zwar in Civilprocessen sich auf Kosten des Gegners durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, sind wir auf die Vertretung im Injurienproceß übergegangen und haben dabei die neue Privatklage ausführlich dargestellt. Da der Kostenpunct doch immer eine bedeutende Rolle spielt, so seien hier zunächst einige Sätze mitgetheilt.

Für die Anfertigung einer Privatklage 6 Mk., für die Vertretung des Klägers oder des Angeklagten in der Hauptverhandlung 12 Mk., die Gerichtskosten beim Erkenntniß ohne vorherige Beweisaufnahme 20 Mk., nach stattgehabter Beweisaufnahme 30 Mk. Die Kosten für die Berufung haben denselben Betrag.

Wenn bisher, wenigstens bei einzelnen Gerichten, bei Abänderung der Entscheidung erster Instanz die Kosten nach den Regeln des Civilprocesses vertheilt wurden, so fällt dies künftig durchaus fort. Hat der Kläger in erster Instanz gewonnen, wird aber der Angeklagte in der Berufungsinstanz freigesprochen, so hat nur der Kläger die Kosten aller Instanzen zu tragen. Eben so umgekehrt, wenn der Angeklagte erst in zweiter Instanz verurtheilt wird. (St.-P.-D. § 497.)

Im Allgemeinen gilt dieser Grundsatz, daß das schließliche Obliegen oder Unterliegen über die Kosten aller Instanzen entscheidet, auch für den Civilproceß. (C.-P.-D. § 97.)

Betreffend die außergerichtlichen Kosten in dem Privatklageverfahren ist mitzutheilen St.-P.-D. § 503:

„In einem Verfahren auf erhobene Privatklage hat der Verurtheilte auch die dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen zu erstatten.“

„Wird der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, oder wird das Verfahren eingestellt, so fallen dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens so wie die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen zur Last.“

„Ist den Anträgen des Privatklägers nur zum Theil entsprochen worden, so kann das Gericht die Kosten angemessen vertheilen.“

„Mehrere Privatkläger und mehrere Angeklagte haften als Gesamtschuldner.“

„Unter die nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zu erstattenden Auslagen sind, wenn sich der Gegner der erstattungspflichtigen Partei eines Rechtsanwalts bedient, die Gebühren und Auslagen des Anwalts in so weit inbegriffen, als solche nach der Bestimmung des § 87 C.-P.-D. die unterliegende Partei der obliegenden zu erstatten hat.“

Es müssen also die Kosten des Sühnetermins vor dem Schiedsmann und Versäumniß und Reisetkosten der Partei, sofern deren persönliches Erscheinen notwendig war (Vgl. Nr. LIX. LX.) ersetzt werden.

Wenn wir aus § 87 C.-P.-D. (Vgl. Nr. LVIII) hier wiederholen, daß eine Befreiung von der Erstattung der Rechtsanwaltsgebühren nur dann in Frage stehen kann, wenn ein Rechtsanwalt von außerhalb, oder mehrere Rechtsanwälte zugezogen sind, so wird man zugeben, daß es die Regel ist, der in der Privatklage Unterliegende muß den Rechtsanwalt des Gegners bezahlen. Das Gesetz nimmt an, die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts sei stets ein nützliches, sogar notwendiges Beginnen.

Es ist aber bereits mitgetheilt, daß manigfach in Strafsachen, namentlich aber im gesammten amtsgerichtlichen

Seite eine Beilage.